

Brugger Freunde von Rottweil BFR

Statuten

Funktionen (wie z.B. Präsident, Revisor etc.), welche sprachlich nur die Angehörigen männlichen Geschlechtes umschreiben, beziehen sich in den vorliegenden Statuten stets auf beide Geschlechter.

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der Verein Brugger Freunde von Rottweil ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Brugg.

Art. 2

Der Verein Brugger Freunde von Rottweil (BFR) unterhält und fördert den Kontakt und die Beziehungen mit der Partnerstadt Rottweil mit öffentlicher und privater Initiative und insbesondere mit der Vereinigung „Freunde von Brugg“.

Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4 Der Austritt kann schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Organe

Art. 4

die Organe der Vereinigung sind:

- die General- und Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

- 1 Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 6

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 7

- 1 Zu jeder Versammlung ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 21 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuladen.
- 2 Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollten, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 3 Jedes Mitglied und hat eine Stimme.
- 4 Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 8

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung stattfinden.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem offenem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 4 Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes führen rechtsverpflichtende Unterschrift.

Art. 9

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Rechnungswesen

Art. 10

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 11

- 1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Die Liquidation ist durch den Vorstand vorzunehmen.
- 3 Ein allfälliges Vermögen wird gemäss Beschluss der Generalversammlung einer wohltätigen Institution der Stadt Brugg oder Stadt Rottweil vermacht.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. August 2003 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident: sig. Urs R. Boller
Der Aktuar sig. Adrian Wegmüller